

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Juni 1953

Aufwendungen für Lehrlinge schon bisher steuerbegünstigt29/A.B.

zu 10/J

Anfragebeantwortung

Bezugnehmend auf eine Anfrage der Abg. K ö c k und Genossen, ob der Finanzminister bereit sei, durch Steuerbegünstigungen dem Lehrherrn einen Anreiz zur erhöhten Lehrlingshaltung zu geben und damit zur Linderung der Arbeitslosigkeit beizutragen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Die Aufwendungen für Lehrlingshaltung stellen für jeden Betrieb Betriebsausgaben dar, die den steuerpflichtigen Gewinn mindern. Der Betriebsinhaber hat somit von einem um diese Aufwendungen gekürzten Gewinn die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer zu entrichten. Nach durchgerechneten Beispielen beträgt die Steuerersparnis bei Beschäftigung von Lehrlingen je nach der Grösse des Gewinnes in der Regel 45 bis 66 % der für die Lehrlingshaltung gemachten Aufwendungen. Es trifft somit den Unternehmer die Last der Aufwendungen für den Lehrling nicht voll, sondern es tragen infolge des Steuerausfallen die Gebietskörperschaften 45 bis 66 % der Kosten der Lehrlingshaltung, der Unternehmer in der Regel nur 34 bis 55 % dieser Aufwendungen. Lehrlingshaltende Betriebe geniessen auch den Vorteil, dass Lehrlingsentschädigungen nach dem Gewerbesteuergesetz nicht lohnsummensteuerpflichtig sind und ausserdem Lehrlingsentschädigungen nicht zur Lohnsumme gehören, von der der Arbeitgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe zu leisten ist.

Ausser einer Reihe anderer Massnahmen ist ferner auch angeregt worden, Unternehmungen, die Lehrlinge beschäftigen, Prämien zu gewähren. Im Hinblick auf die beabsichtigten Massnahmen und die durch Steuerausfälle bei den Gebietskörperschaften eintretenden budgetären Auswirkungen können weitere Steuerbegünstigungen für Lehrherren nicht erwogen werden.

-.-.-.-.-